

STATUTEN DER
SCHWINGERSEKTION
ALPNACH



Gültig ab Generalversammlung 1980

Statuten der Schwingersektion Alpnach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schwingersektion Alpnach besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein sowie jedes Mitglied gehört dem Ob- und Nidwaldner Kantonalen Schwingerverband an. Soweit die Statuten des Kantonalverbandes nichts anderes bestimmen, sind die Statuten der Sektion verbindlich.

Art. 2

Das Sektionsgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Sektion besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern und Schwingervater
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Das Aufnahmealter für Aktive richtet sich nach der Eidg. Schwingerhilfsskasse. Mindestalter 15 Jahre.

Art. 4

Als Aktivmitglieder können der Sektion beitreten, Schwinger, die bei der Eidg. Schwingerhilfsskasse angemeldet und versichert sind. Der Kassier ist für den Einzug und die Weiterleitung der Versicherungsgelder verantwortlich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei einem allfälligen Unfall sofort dem Kassier Meldung zu erstatten, der die Unfallmeldung an die Hilfsskasse des Eidg. Schwingerverbandes weiterleitet.

Gegenüber Schwingern, die sich nicht versichern, lehnt der Verein die Haftung ab.

Beim Teilnehmen an Schwingeranlässen hat der Schwinger in vorgeschriebener Kleidung anzutreten.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich mehrere Jahre in uneigennütziger Weise für das Schwingerwesen besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Den Ehrenmitgliedern ist eine Anerkennung zu überreichen. Sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit. Bei Schwingeranlässen innerhalb des Sektionsgebietes können sie gratis teilnehmen.

Der Schwingervater wird auf Antrag des Vorstandes auf zwei Jahre gewählt. Er ist an Schwingeranlässen innerhalb des Sektionsgebietes als Ehrengast einzuladen. Dem Schwingervater wird die Freimitgliedschaft verliehen.

Art. 6

Als Freimitglied können Personen ernannt werden, die sich für das Schwingerwesen besonders verdient gemacht haben.

Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Sie sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

Art. 7

Als Passivmitglieder können dem Verein beitreten: alle Personen, die sich für das Schwingerwesen interessieren und den Verein unterstützen. Passivmitglieder müssen nicht unbedingt Wohnsitz in Alpnach haben. Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an schwingerischen Anlässen innerhalb des Sektionsgebietes, nach Möglichkeit, in der Organisation mitzuhelfen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Vereinsjahres durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen entgegenarbeiten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 10

Die Organe der Schwingersektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

a) Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine Publikation im Amtsblatt oder durch Anschlag an öffentlichen Anschlagstellen, und zwar mindestens 8 Tage vor der Versammlung.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Dezember statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Art. 14

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch die Mehrheit des Vorstandes oder einen Fünftel der Sektionsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks, verlangt werden. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 15

Anträge seitens der Sektionsmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind bis 1. Dezember des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu.

Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangen.

Art. 17

An der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Generalversammlung wählt zwei oder mehrere Stimmzähler.

Art. 18

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des technischen Leiters mit Auszug aus den Ranglisten
3. Abnahme der Jahresrechnungen
4. Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes

5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) der Kampfrichter
 - d) die Delegierten des Kant. Verbandes
 - e) der Delegierte des ISV
 - f) Kant. Vorstandsmitglied
7. Arbeitsprogramm
8. Anträge des Vorstandes
9. Behandlung von Anträgen der Sektionsmitglieder
10. Ernennung von Schwingervater, Ehren- und Freimitgliedern
11. Verschiedenes

b) Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) techn. Leiter
- f) Materialverwalter
- g) 1 Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist nicht verpflichtend.

Art. 20

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird nach folgendem Modus durchgeführt:

Alle geraden Jahre kommen zur Wahl, Präsident, Kassier, Materialverwalter und 1. Rechnungsrevisor.

Alle ungeraden Jahre kommen zur Wahl, Vizepräsident, Aktuar, techn. Leiter, Beisitzer und 2. Rechnungsrevisor.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Abwicklung der Geschäfte erfordert, auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von 3 Vorstandsmitgliedern. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Aufgabe des Vorstandes umfasst zur Hauptsache folgende Punkte:

1. Die Vertretung der Schwingersektion nach aussen
2. Vollzug der Beschlüsse der GV
3. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Bestimmung des Jungschwingertrainers
5. Organisation von Schwingfesten
6. Erledigung aller mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterstellen.
7. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung

Art. 22

Der Vorstand hat eine Kreditkompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 500.--, für wiederkehrende bis zu Fr. 200.--.

Art. 23

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ueber die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Aktuar zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

Art. 24

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechts-sachen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 25

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Pflichten zu:

Der Präsident übernimmt die Leitung der Sektion. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlung ein und führt jeweils den Vorsitz.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und hat denselben im Verhinderungsfalle rechtsgültig zu vertreten.

Der Aktuar führt das Sektionsprotokoll und besorgt auf Weisung des Präsidenten die Korrespondenzen. Er zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten, wo es formell verlangt wird. Der Aktuar ist gleichzeitig Archivar der Sektion.

Dem Kassier ist die Sektionskasse übertragen. Er hat all-jährlich vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren über den Stand der ordentlichen Rechnungen sowie über das Sektionsvermögen Auskunft zu geben, unter Vorweisung sämtlicher Belege. Der Kassier ist für gewissenhafte Rechnungsführung verantwortlich und ist persönlich haftbar für alle dem Verein nachteiligen Handlungen. Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Der technische Leiter leitet die wöchentlichen Uebungen, organisiert das Kurswesen und besucht die Leiterkurse. Er ist verantwortlich, dass die Uebungen fleissig besucht werden. Ueber den Besuch der Proben kann er eine Kontrolle führen. Der technische Leiter hat an der Generalversammlung über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.

Der Materialverwalter ist für das Inventar verantwortlich. Er hat ein Verzeichnis zu führen und jährlich einmal den Bestand des Materials bekanntzugeben.

Der Beisitzer hat die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen.

Art. 26

Die Generalversammlung wählt auf zwei Jahre die Rechnungsrevisoren der Sektion. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 27

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

IV. Statutenänderung

Art. 28

Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung.

V. Auflösung des Vereins

Art. 29

Die Auflösung der Schwingersektion Alpnach kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sind, wird innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, welche beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen, doch ist auch hier die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

Bei einer Auflösung der Schwingersektion ist das allfällig vorhandene Vereinsvermögen, die Bücher und sonstiges Material beim Vorstand des Kantonalen Schwingerverbandes zu deponieren. Sollte später in Alpnach eine neue Sektion gegründet werden, so würden die deponierten Sachen an dieselbe ausgehändigt, insofern die Garantie für richtige Verwaltung vorhanden ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Schwingersektion Alpnach vom 13. Dezember 1980 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Dezember 1968. Gleichzeitig werden alle widersprechenden Beschlüsse aufgehoben.

Alpnach, den ...13. Dezember 1980...

Namens der Generalversammlung und des Vorstandes der
Schwingersektion Alpnach:

Alpnach, 13. 12. 1980

Der Präsident Kiser Leo

Der Aktuar Durrer Marcel

Namens der Delegiertenversammlung und des Vorstandes des
Kantonalen Schwingerverbandes Ob- und Nidwalden:

Giswil / Alpnach 10. 1. 1981

Der Präsident Rymann Ruedi

Der Aktuar Kiser Leo

Beiblatt Statuten Schwingersektion Alpnach

Mit Beschluss GV 96 wurde Artikel 22 der Statuten geändert.

Neu ab Generalversammlung 96

Art. 22

Der Vorstand hat eine Kreditkompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1000.-, für Wiederkehrende bis zu Fr. 500.-.
Diese Beträge werden Indexmässig angepasst.